

**Stadtverordnetenversammlung
Stadt Cottbus / město Chóšebuz**



Antrag

Antrags-Nr.: AT-37/24

öffentlich nichtöffentlich

Antragsteller: Fraktion AfD

Antragsdatum: 30. Oktober 2024

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	03.12.24	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	13.11.24 20.11.24
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Antragsgegenstand:

Einrichtung von beweglichen Wahlvorständen gemäß § 8 der Bundeswahlordnung

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Einrichtungen wie dem Krankenhaus, Alten- oder Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und der Justizvollzugsanstalt bei entsprechendem Bedürfnis und, sofern logistisch machbar, bewegliche Wahlvorstände einzurichten, um den Bewohnern und Insassen die Stimmabgabe vor Ort zu ermöglichen.

Dies erfolgt gemäß den Vorgaben des § 8 BWO, der den Einsatz eines mobilen Wahlvorstands bei Bedarf und unter organisatorischer Umsetzbarkeit vorsieht.

Der mobile Wahlvorstand soll sich zusammensetzen aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder dessen Stellvertreter sowie zwei Beisitzern. Die Möglichkeit besteht zudem, den mobilen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmen zu beauftragen.

Unterschrift Antragsteller/in

Beschlussniederschrift

Beschluss-Nr.:

Gremium: HA StVV
 einstimmig mit Stimmenmehrheit
 laut Beschlussvorschlag
 mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Begründung:

Der § 8 der Bundeswahlordnung stellt sicher, dass wahlberechtigte Personen, die sich in bestimmten Einrichtungen aufhalten und nicht in der Lage sind, ein Wahllokal aufzusuchen, ihr Wahlrecht wahrnehmen können. Hierzu ist die Einrichtung beweglicher Wahlvorstände vorgesehen. Die Umsetzung eines solchen Wahlvorstands stärkt die Wahlbeteiligung und stellt eine wichtige Unterstützung insbesondere für pflegebedürftige und eingeschränkte Personen dar.

Stärkung der Wahlbeteiligung und des Wahlrechts: Durch die Bereitstellung eines Wahlvorstands vor Ort wird die Stimmabgabe auch für weniger mobile Menschen erleichtert und die Teilnahme an demokratischen Prozessen gefördert.

Herausforderungen bei der Briefwahl: Der Prozess der Briefwahl kann für viele Bewohner komplex und herausfordernd sein. Bewegliche Wahlvorstände ermöglichen eine alternative Möglichkeit der Stimmabgabe, die gerade für pflegebedürftige Menschen und Personen mit kognitiven oder physischen Einschränkungen einfacher zugänglich ist. Zumal das gesetzlich vorgeschriebene Wahlgeheimnis somit nicht gewährleistet werden kann.

Kurzfristige Teilnahme und Flexibilität: Ein mobiler Wahlvorstand kann auch kurzfristig für Wahlberechtigte zur Verfügung stehen und so zeitliche Hürden überwinden, die durch den Versand von Briefwahlunterlagen entstehen.

Sicherung der Vertraulichkeit und Integrität der Wahl: Die Präsenz eines mobilen Wahlvorstands kann die ordnungsgemäße und selbstständige Stimmabgabe sicherstellen und Einflussnahmen durch Dritte vermeiden.

Gesetzliche Grundlage: § 8 BWO sieht die Einrichtung beweglicher Wahlvorstände explizit vor, wenn ein entsprechender Bedarf vorliegt und die Umsetzung möglich ist.